

Leistungsreglement der Pensionskasse Conzzeta

gültig ab 1. Januar 2022

Gestützt auf die Stiftungsurkunde, gültig ab 13. Oktober 2021, erlässt der Stiftungsrat folgendes Leistungsreglement.

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Massgebend ist der deutsche Text.

Art. 1 Verhältnis zum BVG

Die Pensionskasse Conzzeta (nachfolgend Pensionskasse genannt) ist eine registrierte, autonome Versicherungseinrichtung im Sinne des BVG. Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Pensionskasse ist eine reine Rentnerkasse.

Art. 2 Geltungsbereich für die Leistungen

- 1 Die Pensionskasse richtet Leistungen nur nach diesem Reglement aus. Für den Kreis der möglichen Destinatäre der Pensionskasse gilt ausschliesslich Art. 3.
- 2 Darüber hinaus richtet die Pensionskasse nur Leistungen aus, sofern diese vom BVG zwingend vorgeschrieben sind und durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht ohnehin abgedeckt sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Kreis der Berechtigten, auf die Anspruchsvoraussetzungen und auf die Höhe der Leistungen.
- 3 Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens schon eingetreten ist, sind im Anhang I geregelt.

Art. 3 Mögliche Destinatäre der Pensionskasse

- 1 Mögliche Destinatäre der Pensionskasse sind:
 - a) Personen, welche am 01.01.2022 Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben;
 - b) Personen, welche am 01.01.2022 eine AHV-Ersatzrente beziehen;
 - c) Personen, welche am 01.01.2022 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben;
 - d) Ehegatten von Personen gemäss lit. a, wenn die Ehe am 01.01.2022 schon bestand;
 - e) Geschiedene Ehegatten von Personen gemäss lit. a, wenn die Ehe vor dem 01.01.2022 schon bestand sowie geschiedene Ehegatten gemäss neuem Scheidungsrecht gültig per 1. Januar 2017;
 - f) Kinder von Personen gemäss lit. a, sofern diese vor dem 01.01.2022 geboren wurden;
 - g) Pflege- und Stiefkinder von Personen gemäss lit. a, sofern diese für den Unterhalt aufzukommen haben und diese Pflicht am 01.01.2022 schon bestand;
- 2 Personen, die im Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 4 Pflichten der Destinatäre

- 1 Die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassene sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die die Beziehungen zur Pensionskasse betreffen, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Auf Kosten der Pensionskasse können medizinische Abklärungen verlangt werden.
- 2 Ohne Aufforderung der Pensionskasse müssen Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassene der Pensionskasse folgendes mitteilen:
 - a) Änderung der Adresse und des Zivilstandes;
 - b) Geburtsdatum des Ehepartners
 - c) Halbjährliche Ausbildungsnachweise;
 - d) Geburt und Tod einer möglicherweise anspruchsberechtigten Person;
 - e) Unrechtmässig erhaltene Leistungen;
 - f) Alle für die Bestimmung der Renten, der Koordination und der Maximalleistungen nötigen Angaben, insbesondere alle anrechenbaren Einkünfte gemäss Art. 6 dieses Reglements;
 - g) Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen.
- 3 Die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassene haben ihre Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen geltend zu machen.
- 4 Bei Nichterfüllung der Pflichten veranlasst der Stiftungsrat nach eigenem Ermessen eine Kürzung oder Sistierung der Leistung.
- 5 Die Pensionskasse ist berechtigt, periodisch von den Rentenbezügern persönlich unterzeichnete oder amtliche Lebensnachweise zu verlangen.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen

- 1 Alle Leistungen der Pensionskasse werden an ein Geldinstitut in der Schweiz in Schweizer Franken ausbezahlt. Ausgenommen sind Versicherte mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen oder Island. Sie können verlangen, dass ihre Rente spesenfrei an ein Geldinstitut in ihrem Wohnsitzland überwiesen wird. Ausnahmsweise und auf entsprechenden Antrag an den Stiftungsrat können die Leistungen auch in einen anderen Wohnsitzstaat überwiesen werden. Die Renten werden in Jahresbeträgen berechnet und den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten vorschüssig ausbezahlt.
- 2 Der Stiftungsrat hat das Recht, unrechtmässig bezogene Leistungen zu verrechnen oder zurückzufordern.
- 3 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 4 Erleidet ein Destinatär ein Ereignis, aufgrund dessen die Pensionskasse leistungspflichtig wird und für das ein Dritter ersatzpflichtig ist, so sind Ansprüche auf solche Drittleistungen bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse an diese abzutreten. Überdies ist die Pensionskasse bei der Geltendmachung der Regressansprüche zu unterstützen. Erhält die

Pensionskasse aus der Abtretung von Schadenersatzansprüchen oder aus allfälligen Regressansprüchen Leistungen, so befindet der Stiftungsrat über deren Verwendung.

- 5 Für spezielle Dienstleistungen und Informationen an einzelne Destinatäre kann die Pensionskasse Gebühren verlangen. Die Gebühren werden dem Aufwand entsprechend festgelegt und sind vom Destinatär zu bezahlen.

Art. 6 Ungerechtfertigte Vorteile, Maximalleistungen

- 1 Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Leistungen und Einkünften 90% des letzten massgebenden Jahreslohnes übersteigen. Für am 1. Januar 2017 bereits bestehende Rentenansprüche ist anstelle des letzten massgebenden Jahreslohnes der letzte mutmasslich entgangene Verdienst massgebend.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:
 - a) Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen;
 - d) Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das IV-Einkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt;
 - e) Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
- 3 Leistungen an überlebende Ehegatten und Waisen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c werden zusammengerechnet.
- 4 Die Berechnung für Hinterlassene erfolgt jährlich bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Danach bleibt die Kürzung in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bestehen und ändert sich nicht.

Art. 7 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung

- 1 Die laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst.
- 2 Darüber hinaus kann der Stiftungsrat weitergehende Leistungsverbesserungen gewähren, sofern die dazu notwendigen Mittel vorhanden sind.
- 3 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst oder weitergehende Leistungsverbesserungen gewährt werden.

- 4 Die minimalen Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den entsprechenden Vorschriften des Bundes an die Preisentwicklung angepasst. Solange jedoch die reglementarische Leistung höher ist als die derart angepasste Mindestleistung gemäss BVG, wird die reglementarische Leistung ausbezahlt.

Art. 8 Renten

A. Am 01.01.2022 laufende Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie AHV-Ersatzrenten

- 1 Für die Renten der Personen, welche am 01.01.2022 Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie AHV-Ersatzrenten haben, gelten bezüglich Höhe und Dauer der Ausrichtung die im Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbeginns massgebenden Reglemente der Pensionskasse.
- 2 Die Höhe der am 01.01.2022 ausgerichteten Renten wird nur noch auf Grund von Art. 6, 7, 10 und 11 geändert. Vorbehalten bleibt eine gerichtlich verordnete Änderung.
- 3 Vorbehalten bleibt eine Neuberechnung der IV-Renten auf Grund einer Veränderung des IV-Grades.
- 4 Für die Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen bei Tod nach dem 01.01.2022 eines Alters- oder Invalidenrentners gelten die Bestimmungen gemäss vorliegendem Reglement unabhängig davon, unter welchem Reglement die erstmalige Rentenzahlung erfolgt ist.

B. Am 01.01.2022 laufende Kinderrenten

- 1 Für die am 01.01.2022 ausgerichteten Alters- und Invalidenkinderrenten gelten bezüglich Höhe der Ausrichtung die im Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbeginns massgebenden Reglemente der Pensionskasse.
- 2 Die Höhe der am 01.01.2022 ausgerichteten Renten wird nur noch auf Grund von Art. 6, 7, 10 und 11 geändert.
- 3 Vorbehalten bleibt aber eine Neuberechnung der IV-Kinderrenten auf Grund einer Veränderung des IV-Grades.
- 4 Der Anspruch auf Kinderrenten erlischt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder mit seinem Tod.
- 5 Bei Ausbildung gilt der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- 6 Falls Kinder zu mindestens 70% invalid sind, gilt der Anspruch bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

C. Ab 01.01.2017 entstehende Renten infolge Scheidung

Ab 01.01.2017 entstehende Renten infolge Scheidung werden nur noch auf Grund von Art. 7 und 11 geändert. Diese Rente ist lebenslang und bleibt auch bei Ableben des geschiedenen Ehegatten unverändert.

Art. 9 Tod eines Alters- oder Invalidenrentners

1. Ehegattenrente

- 1 Stirbt ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslange Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- 2 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monats. Er erlischt mit dem Tod des Bezügers der Ehegattenrente oder bei Wiederverheiratung.
- 3 Beim Tod eines Invalidenrentners vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter beträgt die ungekürzte Ehegattenrente 65% der ausgerichteten ungekürzten Invalidenrente. Ab dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Invalidenrentner das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hätte, entspricht die ungekürzte Ehegattenrente 65% der Rente, die der verstorbene dann erhalten hätte. Ab dem Zeitpunkt, an dem der verstorbene Invalidenrentner das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hätte, hat der überlebende Ehegatte die Option, den Barwert der ungekürzten Ehegattenrente teilweise oder ganz als Kapital zu beziehen (der Zinssatz für individuelle Barwertberechnung beträgt 2.25%). Die ungekürzte Ehegattenrente reduziert sich entsprechend.
- 4 Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners, der das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat, beträgt die ungekürzte Ehegattenrente 65% der zum Zeitpunkt des Todes ausgerichteten Altersrente bzw. ungekürzten Invalidenrente.
- 5 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die Ehegattenrente für jedes weitere angebrochene Jahr um 3% gekürzt, maximal jedoch um 30%.

2. Rente des geschiedenen Ehegatten

- 1 Geschiedene Ehegatten eines verstorbenen Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung:
 - a) vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente; oder
 - b) eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- 2 Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der Mindestleistung nach BVG. Der Anspruch auf Leistungen besteht jedoch längstens bis zu demjenigen Zeitpunkt, in dem die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre.

- 3 Die Rente an den geschiedenen Ehegatten wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente.

3. Waisenrente

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente. Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der Verstorbene aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Alters- oder Invalidenrentners folgt. Die Dauer der Ausrichtung richtet sich nach Art. 8 B.
- 3 Die Waisenrente beträgt 20% der Alters- oder Invalidenrente.

4. Todesfallkapital

Ehegatten von verstorbenen Alters- oder Invalidenrentnern, die keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente haben, erhalten eine Kapitalabfindung. Die Kapitalabfindung entspricht dem dreifachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente.

Art. 10 Besondere Bestimmungen für Bezüger einer temporären Invalidenrente

- 1 Für temporäre Invalidenrentner mit weitergeführtem Altersguthaben gilt der für die Altersgutschriften massgebende versicherte Lohn am 31.12.2021, welcher nicht mehr erhöht wird. Die Altersgutschriftensätze bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter (RA), in Abhängigkeit des Alters (Kalenderjahr minus Geburtsjahr), sind die folgenden:

Alter 35 – 44:	11.5%
Alter 45 – 54:	16.5%
Alter 55 – RA:	19.5%

Die Verzinsung des weitergeführten Altersguthabens wird durch den Stiftungsrat jährlich festgesetzt.

- 2 Bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters wird das weitergeführte Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz beträgt 5.0% im AHV-Rentenalter der Männer und 4.88% im AHV-Rentenalter der Frauen. Anstelle der Altersrente kann die Person das weitergeführte Altersguthaben als Kapital beziehen, wobei bei einer verheirateten Person die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich ist.

Art. 11 Sanierungsmassnahmen

- 1 Im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 hat der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts einzuleiten, um alle Renten im gleichen Masse zu sichern. Er berücksichtigt dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung aller Anspruchsgruppen.

- 2 Der Stiftungsrat legt diejenigen Massnahmen fest, die der besonderen Situation der Pensionskasse als reiner Rentnerkasse entsprechen und der Struktur, der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Gleichbehandlung aller Rentenbezüger und Anspruchsgruppen Rechnung tragen.
- 3 Der Stiftungsrat kann Massnahmen in folgender Reihenfolge festlegen:
 - a) Festlegung eines Sanierungsbeitrags gemäss Art.65d Abs.3 lit b BVG. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Rentenerhöhungen entstanden ist;
 - b) Festlegung eines prozentualen Sanierungsbeitrags auf alle ausbezahlten Renten aller Rentnergruppen. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit der laufenden Rente. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, welche durch den Sicherheitsfonds nicht sichergestellt ist. Spätestens nach Behebung der Unterdeckung dürfen keine Abzüge mehr getätigt werden;
 - c) Reduktion der anwartschaftlichen Ehegattenrenten um maximal 20%, wodurch das Vorsorgekapital kleiner wird. Bevor auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Ertragsüberschuss Wertschwankungsreserven gebildet werden könnten, muss mit dem Ertragsüberschuss die Reduktion der anwartschaftlichen Ehegattenrenten sowie der inzwischen fällig gewordenen Ehegattenrenten, ab dem Folgejahr entsprechend verkleinert werden;
 - d) Kürzung weiterer anwartschaftlicher Leistungen.

Art. 12 Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Art. 13 Rechtspflege und Gerichtsstand

Für Streitigkeiten betreffend Leistungen, die keinen freiwilligen Charakter haben, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.

Art. 14 Reglementänderungen

Für Änderungen des Leistungsreglements gilt Art. 5 der Stiftungsurkunde. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 15 Lücken im Reglement

Wo das Reglement Lücken enthält, trifft der Stiftungsrat dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelungen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Leistungsreglement ersetzt jenes vom 01.04.2020. Es wurde vom Stiftungsrat am 02.03.2022 genehmigt und tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Anhänge

Anhang I: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Anhang I zum Leistungsreglement

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Eine temporäre Invalidenrente, die als fester Prozentsatz des versicherten Lohnes berechnet wurde, wird nicht herabgesetzt.

Falls gemäss Reglement bei Anspruchsbeginn die Höhe der Invalidenrente für die Zeiträume bis zum ordentlichen Rücktrittsalter und ab dem ordentlichen Rücktrittsalter unterschiedlich berechnet wurde, dann werden die Kürzungen der Invalidenrenten für die beiden Zeiträume separat ermittelt. Auch hier gilt, dass eine Rente, die als fester Prozentsatz des versicherten Lohnes definiert wurde, nicht herabgesetzt wird. Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten und dem verpflichteten Ehegatten verrechnet.

6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem

Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten verrechnet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden.

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Massgebend ist ein Zinssatz von 2.25%.

9. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

10. Inkrafttreten

Dieser Anhang zum Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 02.03.2022 genehmigt und tritt am 01.01.2022 in Kraft.